

## **SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STADTBIBLIOTHEK**

vom 29.04.2003

Die Stadt Gersthofen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) folgende Satzung:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Angebot

Ein ständig aktualisiertes Angebot bietet Unterhaltung, Information, Rat und Hilfe zu allen Lebensbereichen.

(2) Benutzung

Die Stadtbibliothek ist während der Öffnungszeiten für jeden frei zugänglich. Aus dem Angebot kann man selbst aussuchen oder sich beraten lassen. Nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr der Bibliotheken besorgt werden, denn die Stadtbibliothek ist Mitglied des wissenschaftlichen Bibliotheksverbundes Bayern. Verlängerungen der Ausleihfristen und Vorbestellungen sind auch per Mail und Telefon möglich.

(3) Präsentation

Auf drei Ebenen und rund 800 qm Fläche werden ca. 35.000 Bücher, MCs, CDs, CD-ROMs, DVDs, Videos und 40 Zeitungen- und Zeitschriftenschriftenabonnements präsentiert. Auf allen Ebenen kann man sich über einen OPAC (Benutzer-PC), der auch über das Internet zugänglich ist, über das Angebot der Stadtbibliothek informieren.

### **§ 2 Aufgabe**

Die Stadtbibliothek ist eine gemeinnützige, öffentliche, nicht kommerzielle Einrichtung der Stadt Gersthofen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und Informationsquellen und durch deren Vermittlung dem kulturellen Leben der Stadt sowie der allgemeinen Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung jedes Bürgers.

### **§ 3 Anmeldung**

Unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines vergleichbaren Dokumentes wird ein Benutzerausweis ausgestellt, der für die Ausleihe benötigt wird und Eigentum der

Stadtbibliothek bleibt. Der Inhaber verpflichtet sich damit, die Bestimmungen der Benutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung einzuhalten.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters benötigt. Letzterer hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung zu verpflichten. Juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbevollmächtigten an.

#### **§ 4 Benutzerausweis**

Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises ist gebührenpflichtig. Wohnungs- und Namensänderungen sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

#### **§ 5 Ausleihe und Benutzung**

(1) Leihfrist

Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für alle anderen Medien 2 Wochen. Bei Überschreiten der Leihfrist entstehen für den Benutzer Verzugs- und Mahngebühren nach der Gebührenordnung. In besonderen Fällen gilt eine verkürzte oder verlängerte Leihfrist bzw. ist für Lexika, Nachschlagewerke und andere Präsenzbestände eine Ausleihe nicht möglich. Die Bibliothek ist berechtigt, die Zahl der Entleihungen zu begrenzen.

(2) Verlängerung

Die Leihfrist kann vor Ablauf verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Dies kann schriftlich (Post, Mail, Fax) oder mündlich (Telefon, persönlich) geschehen. Die Bibliothek ist berechtigt, die Zahl der Vormerkungen zu begrenzen.

(3) Vormerkung

Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden. Der Besteller wird benachrichtigt. Werden die bestellten Medien nach der Bereitstellungsfrist von 8 Tagen nicht abgeholt, kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.

(4) Fernleihe

Medien, die sich nicht im Bestand der Bibliothek befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe vermittelt werden.

(5) EDV-Arbeitsplätze/ Internet

Die Nutzung von EDV-Arbeitsplätzen und Internet-Terminals wird durch eine Ergänzung zur Satzung geregelt.

(6) Urheberrecht

Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

## **§ 6**

### **Allgemeine Benutzungsbedingungen**

(1) Sorgfaltspflicht

Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke in Büchern gelten als Beschädigung.

(2) Verlust, Beschädigung, Ersatz

Verlust und festgestellte Mängel hat der Benutzer unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder beheben zu lassen. Für die Reparatur beschädigter Medien hat der Benutzer eine Verwaltungsgebühr zu bezahlen, bei Verlust zusätzlich den Ersatz in Höhe des Neuwertes.

(3) Weitergabe an Dritte

Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(4) Haftung

Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme entstehen.

## **§ 7**

### **Weisung- und Ausschlussrecht**

(1) Hausordnung

Jeder Benutzer hat sich in den Bibliotheksräumen so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer in seinen berechtigten Ansprüchen beschränkt und der Betrieb nicht behindert wird. Es ist nicht gestattet, mitgebrachte Nahrung und Getränke zu konsumieren. Rauchen und das Mitbringen von Tieren werden nicht gestattet. Taschen und andere Behältnisse sind in den vorhandenen Schließfächern unterzubringen.

(2) Weisung

Die Leitung der Bibliothek übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

(3) Ausschlussrecht

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können von der Bibliothek auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/ oder dem Aufenthalt in der Bibliothek ausgeschlossen werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek tritt mit Wirkung vom 01.05.2003 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1998 außer Kraft.

Gersthofen, 29. April 2003  
STADT GERSTHOFEN

gez.  
Siegfried Deffner  
1. Bürgermeister